

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/11 86/17/0136

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.1987

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276 Abs1 impl;

BAO §289 Abs2 impl;

LAO Tir 1984 §207;

LAO Tir 1984 §214;

Rechtssatz

Ist die Berufungsbehörde auf die Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung nicht eingegangen, so stellt dies keine relevante Rechtsverletzung dar, weil derartige Ausführungen der Berufungsbehörde durch keine Bestimmung der LAO Tir zur Pflicht gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170136.X02

Im RIS seit

22.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$